

# **Die Vereinssatzung des Siedler-Sport-Verein Bobingen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 2. Mai 1959 in Bobingen gegründete Verein führt den Namen "Siedler-Sport-Verein Bobingen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bobingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg, Zweigstelle Schwabmünchen, unter VR 20019 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.
3. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder, einschließlich des Vorstands, dürfen erfolgen, sofern es sich um den Ersatz entstandener Aufwendungen oder um eine Vergütung für nach dem Einkommensteuergesetz begünstigte Tätigkeiten im Rahmen der Steuerfreigrenzen handelt.
- Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein kann sich Ordnungen geben.

## **§ 2 Gemeinsame Werte**

Grundsatz der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur unantastbaren Menschenwürde. Die Vereinsarbeit soll im Zeichen von gegenseitiger Wertschätzung, Toleranz und Vielfalt stehen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, tritt aber allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Diskriminierung auf Grund rassistischer Zuschreibungen, des Geschlechtes, der sexuellen Ausrichtung oder Identität, der ethnischen Herkunft oder der Religion hat bei uns keinen Platz.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in Textform, insbesondere über eine vom Verein bereitgestellte Internetseite, beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf einer Erklärung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Maßregelungen**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck (§1) oder die Gemeinsamen Werte (§2) verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen den Verein oder die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit dem jeweiligen Abteilungsleiter. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit endgültig.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 250,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schrifführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden allein oder durch den Schatzmeister gemeinsam mit dem Schrifführer vertreten

(Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Vereinsausschusses
  - b) die selbständige Führung von einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung und die Bildung von Ausschüssen für sonstige Vereinsaufgaben
  - c) das Recht der Teilnahme an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse
6. Für die Genehmigung von Darlehen über 15.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.  
Intern gilt: Für die Bewilligung von Zuwendungen an den Vorstand ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

## **§ 7 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Vereinsjugendleiter
- d) den Beisitzern

1. Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
3. Die Abteilungsleiter können sich durch die stellvertretenden Abteilungsleiter oder durch ein vom Abteilungsleiter bestimmtes Mitglied der Abteilung vertreten lassen.

## **§ 8 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Der Abteilungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal pro Jahr.
2. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Diese Wahl ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen durchzuführen. Die Wahlergebnisse sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend; Abteilungen können sich durch Richtlinie eine abweichende Regelung für die Einladung geben. Die

Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung oder Erhöhung eines Sparten- oder Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
4. Zum Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres sind die Abteilungen zur ordentlichen Kassenführung verpflichtet und müssen einmal jährlich Bericht erstatten. Die Kassenprüfung obliegt den Kassenrevisoren oder dem Schatzmeister.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Richtlinien zu erlassen. Für deren Annahme bzw. Änderung ist die Abteilungsversammlung zuständig. Diese Richtlinien müssen den Erfordernissen der Vereinssatzung entsprechen und dem Vereinsausschuss in der nächsten Sitzung mitgeteilt werden.
6. Die Abteilungen verwalten ihre Einnahmen und Ausgaben (Abteilungsfinanzen) eigenverantwortlich; die Pflichten zur Berichterstattung und zur ordentlichen Kassenführung sowie die Regeln zur Kassenprüfung bleiben unberührt. Darlehen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes aufgenommen werden. Jede Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen wirksamen Stimmen die Verwaltung ihrer Abteilungsfinanzen auf den Vorstand übertragen, wenn der Vereinsausschuss dem zustimmt. Die Abteilungsversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen wirksamen Stimmen beschließen, dass die Abteilung fortan ihre Abteilungsfinanzen wieder eigenverantwortlich verwaltet. Eine diese Nummer betreffende Satzungsänderung ist nur wirksam, wenn alle Abteilungen der Änderung durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen wirksamen Stimmen zustimmen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins sowie durch Aushang im Vereinskasten. Die Tagesordnung ist im Vereinskasten ersichtlich.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Beisitzer, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten. Die Mitgliederversammlung beschließt unter Beteiligung der Vereinsjugend über den Erlass und die Änderung der Jugendordnung; in dieser ist insbesondere die Wahl des Vereinsjugendleiters geregelt.
5. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl volljährig und voll geschäftsfähig sind. Gewählt werden können auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit,

soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

7. Anträge können von jedem wahlberechtigten Mitglied gestellt werden. Diese sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neunzig Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung von Abteilungen**

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung dem Verein zu.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bobingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein gegenüber den Vereinsgläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 14 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 2

BGB bleibt unberührt.

## **§ 15 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung**

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bobingen, im Februar 2025

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Schriftführer